

MAYER • BROWN

Europäischer Aufsichtsmechanismus

Bankenaufsicht durch die EZB

Dr. Ulrike Binder, Dr. Marius Boewe, Dr. Simon Grieser,
Dr. Christiane Mühe, Dr. Jörg Wulfken

1. Juli 2014

Mayer Brown is a global legal services provider comprising legal practices that are separate entities (the "Mayer Brown Practices"). The Mayer Brown Practices are: Mayer Brown LLP and Mayer Brown Europe-Brussels LLP both limited liability partnerships established in Illinois USA; Mayer Brown International LLP, a limited liability partnership incorporated in England and Wales (authorized and regulated by the Solicitors Regulation Authority and registered in England and Wales number OC 303359); Mayer Brown, a SELAS established in France; Mayer Brown JSM, a Hong Kong partnership and its associated entities in Asia; and Tauil & Chequer Advogados, a Brazilian law partnership with which Mayer Brown is associated. "Mayer Brown" and the Mayer Brown logo are the trademarks of the Mayer Brown Practices in their respective jurisdictions.

Inhaltsverzeichnis

- Einheitlicher Aufsichtsmechanismus - Überblick
- Rechtsschutz
- Corporate Governance
- Vergütungssystem

EINHEITLICHER AUF SICHTSMECHANISMUS - ÜBERBLICK -

Einheitlicher Aufsichtsmechanismus - Hintergrund

29. Juni 2012 Erwägung des Euro-Gipfels, dass der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) die Möglichkeit zur direkten Rekapitalisierung von Banken haben soll, sobald ein wirksamer einheitlicher Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) für Banken des Euro- Währungsgebietes eingerichtet worden ist
12. September 2012 Vorlage eines Vorschlags für eine „Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben durch im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank“ (COM(2012) 511 endg.) durch die Kommission
12. September 2013 Billigung des Verordnungsvorschlags nach zahlreichen Änderungen durch das Parlament
15. Oktober 2013 Einigung über Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 „zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank“, (Abl. Nr. L 287/63, „SSM-Verordnung“)
22. Oktober 2013 Verordnung (EU) Nr. 1022/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. Nr. L 287/5, „EBA-II- Verordnung“) zur Anpassung des Gründungsrechtsakts der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) – Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (Abl. Nr. L 331/12, „EBA-Verordnung“)
16. April 2014 Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17)
4. November 2014 voraussichtlich Aufnahme der neuen Aufgaben durch EZB

Einheitlicher Aufsichtsmechanismus - SSM als Teil der Bankenunion

- SSM ist Bestandteil der Schaffung einer Bankenunion in der Union, die darauf angelegt ist, die Eurozone im Bankensektor zu einer echten „Union“ werden zu lassen, die föderalistische Strukturen aufweist
- Bankenunion beruht auf Drei-Säulen-Konzept
 - Einheitlicher Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism)
 - Neue Rahmenbedingungen für die Einlagensicherung und
 - Abwicklung von Kreditinstituten (Single Resolution Mechanism)
- SSM zielt auf die Erarbeitung einheitlicher materiell-rechtlicher Standards (Single Rulebook) und die Übertragung relevanter Entscheidungskompetenzen von der nationalen auf die europäische Ebene ab

Einheitlicher Aufsichtsmechanismus - Kompetenzübertragung EZB

- SSM-Verordnung auf Grundlage von Art. 127 Abs. 6 AEUV erlassen, der zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute - mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen - auf die EZB ermächtigt
- Kritik an Rechtmäßigkeit der Kompetenzübertragung: Art. 127 Abs. 6 AEUV erfasst keine umfassenden Aufsichtskompetenzen und stellt im Kontext der Währungspolitik keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage dar
- Art. 114 AEUV (Rechtsangleichungskompetenz) und Art. 352 AEUV (Vertragsabrundungskompetenz) als Alternative?

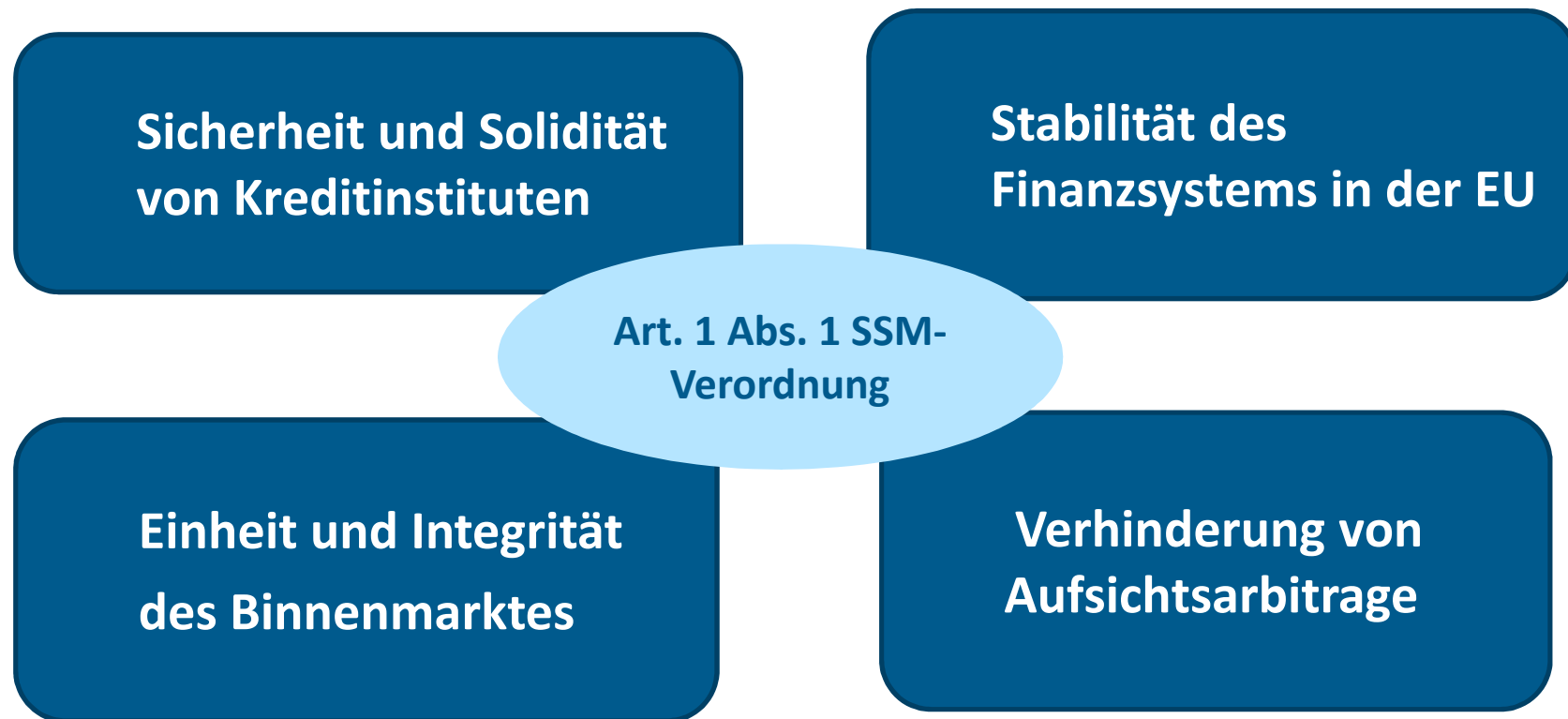
Einheitlicher Aufsichtsmechanismus - Rolle der EZB

- Bislang alleinige Ausrichtung auf Sicherung der Geldwertstabilität
- Durch SSM Beschränkung der nationalen Aufsichtsbehörden (NAB) auf Vorbereitungs- und Umsetzungsmaßnahmen und Verlagerung aufsichtsrechtlicher Primärverantwortung auf EZB
- Begründung für die Einrichtung des SSM bei der EZB, da sie als Zentralbank des Euro-Währungsgebietes über umfangreiches Fachwissen in makroökonomischen und die Finanzstabilität betreffenden Fragen verfügt (s. Erwgrd. Nr. 13 SSM-Verordnung)
- Problem: bestehende Zielkonflikte zwischen Wahrnehmung übertragener Aufsichtsaufgaben und geldpolitischer Funktion (Schutz des institutionellen Gleichgewichts in der Union)

Einheitlicher Aufsichtsmechanismus - Trennung Aufsichtsaufgaben und Geldpolitik

- Vorkehrungen zur strikten Trennung von Aufsicht und geldpolitischer Funktion:
 - Organisatorische Trennung des mit übertragenen Aufsichtsaufgaben befassten Personals (Art. 25 Abs. 2 SSM-Verordnung)
 - Berichterstattung der EZB ggü. Parlament und Rat über Einhaltung der Trennung (Art. 25 Abs. 2 SSM-Verordnung)
 - Einrichtung einer Schlichtungsstelle bei der EZB, die Meinungsverschiedenheiten der zuständigen NAB in Bezug auf Einwände des EZB-Rates gegen einen Beschlussentwurf des Aufsichtsgremiums beilegt (Art. 25 Abs. 5 SSM-Verordnung)

Einheitlicher Aufsichtsmechanismus - wesentliche Ziele

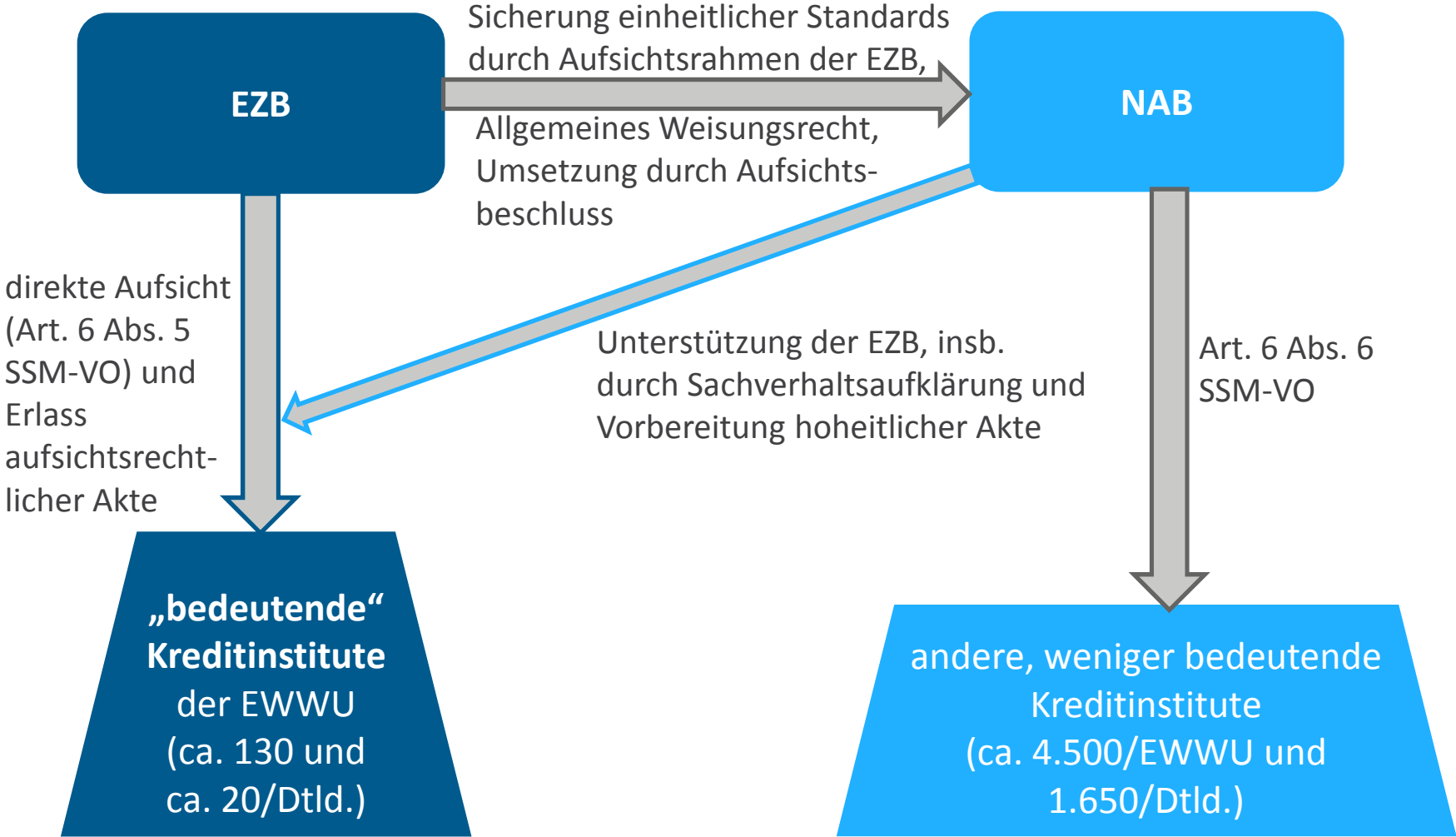


Einheitlicher Aufsichtsmechanismus - Geltungsbereich

- Geltungsbereich von Art. 127 Abs. 6 AEUV nicht auf Eurozone beschränkt, gilt daher auch für Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung (s. Art. 139 Abs. 2 lit c. AEUV)
- Dennoch sind Aufsichtsbefugnisse der EZB zunächst auf die in den Euro-Mitgliedstaaten ansässigen Kreditinstitute begrenzt
- Erfassung der Geschäftstätigkeiten von Kreditinstituten in Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung oder Nicht-Euro-Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis (Opt-in gem. Art. 7 SSM-Verordnung)
- Fraglich ist, ob Wahl des Geschäftsbereichs außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs für Kreditinstitute sinnvoll ist?
- Zumindest keine Attraktivität der strengen britischen Regelungen hinsichtlich der Trennung des Privatkundengeschäfts von Handelsaktivitäten (sog. ring-fencing)

Einheitlicher Aufsichtsmechanismus - Übersicht

Arbeitsteilung EZB/NAB



Einheitlicher Aufsichtsmechanismus - sachlicher Geltungsbereich - „bedeutende“ Kreditinstitute

- Sachliche Anwendbarkeit nach Maßgabe der Bedeutung des Kreditinstituts
- Bedeutend ist ein Kreditinstitut, wenn
 - der Gesamtwert der Aktiva EUR 30 Mrd. übersteigt,
 - das Verhältnis der gesamten Aktiva zum BIP des teilnehmenden Mitgliedstaats der Niederlassung 20 % übersteigt, wobei die Bilanzsumme auch im letzten Fall mindestens EUR 5 Mrd. betragen muss,
 - es eine direkte öffentliche finanzielle Unterstützung durch die EFSF oder den ESM beantragt oder entgegengenommen hat oder
 - zu den drei größten Banken des jeweils teilnehmenden Mitgliedstaats gehört (Art. 6 Abs. 4 SSM-Verordnung).
- In allen Fällen unterliegen die Kreditinstitute grundsätzlich der direkten Aufsicht durch die EZB

Einheitlicher Aufsichtsmechanismus - sachlicher Geltungsbereich - „weniger bedeutende“ Institute

- Zuständigkeit der EZB betrifft allerdings nur
 - die Zulassung (oder ggf. Entzug der Zulassung), (Art. 4 lit a SSM-Verordnung) sowie
 - die Beurteilung des Erwerbs qualifizierter Beteiligungen (Art. 4 lit c SSM-Verordnung) und
wird nur in enger Zusammenarbeit mit den NAB ausgeübt (Art. 14 SSM-Verordnung)
- EZB-Zuständigkeit auch auf Anzeige der NAB möglich, wenn diese das Kreditinstitut als bedeutend einordnet (Art. 6 Abs. 4 Uabs. 2 iii SSM-Verordnung)
- Möglichkeit der EZB zur Heranziehung der Aufsicht
 - Bei grenzüberschreitenden Aktivitäten des Kreditinstituts (Art. 6 Abs. 4 Uabs.3 SSM-Verordnung)
 - Zur Sicherstellung der kohärenten Anwendung hoher Aufsichtsstandards erforderlich ist (Art. 6 Abs. 5 lit. b SSM-Verordnung)

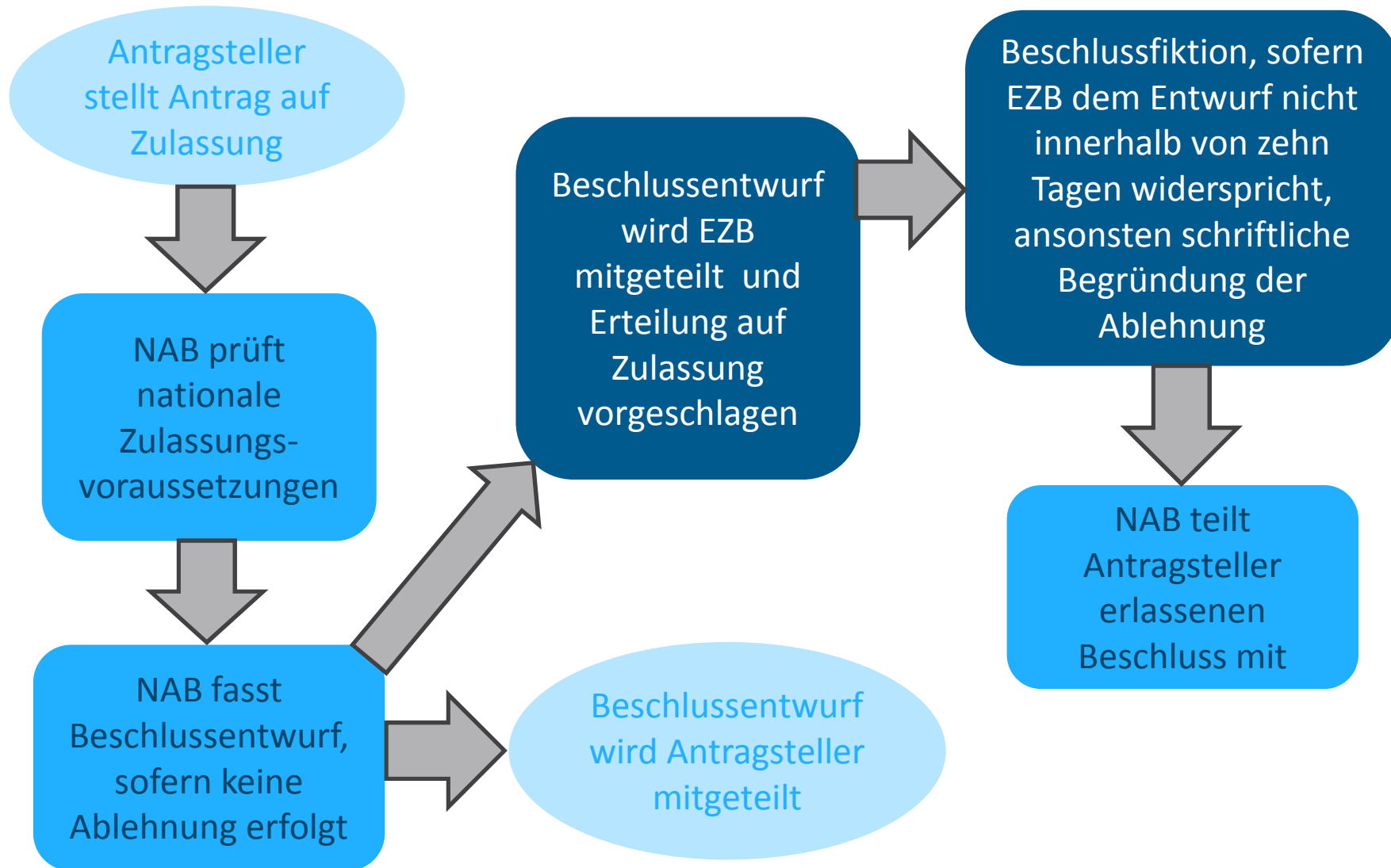
Einheitlicher Aufsichtsmechanismus - räumlicher Geltungsbereich

- EZB-Aufsicht über Kreditinstitute, die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassen sind (Art. 4 Abs. 1 SSM-Verordnung), d.h. 18 Mitgliedstaaten der Eurozone (Art. 2 Nr. 1 SSM-Verordnung)
- Nicht-Euro-Staaten können teilnehmende Mitgliedstaaten bei Eingehung enger Zusammenarbeit mit der EZB und freiwilliger Unterstellung unter ihre Aufsicht werden (Art. 2 Nr. 1 i.V.m. Art. 7 SSM-Verordnung)
- Außerdem Ausübung der Aufseherfunktion
 - Des Gaststaats für solche Institute, die in nicht teilnehmenden Staaten ansässig sind, aber über Zweigstellen in einem teilnehmenden Mitgliedstaat verfügen (Art. 4 Abs. 2 SSM-Verordnung)
 - Bei Errichtung einer Zweigstelle eines bedeutenden Kreditinstituts der Eurozone in einem Nicht-SSM-Staat (Art. 4 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 6 Abs. 4 SSM-Verordnung)

Einheitlicher Aufsichtsmechanismus - Aufgaben der EZB (Auswahl)

- Zulassungen auf Grundlage eines zweistufigen Verfahrens (Art. 4 Abs.1 lit. a SSM-Verordnung)
- Entzug der Zulassung (Art. 4 Abs. 1 lit. a SSM-Verordnung)
- Beurteilung der Anzeige über den Erwerb oder die Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen an Kreditinstituten (außer Bankenabwicklung) (Art. 4 Abs. 1 lit. c SSM-Verordnung)
- Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen wie Eigenmittelanforderungen, Beschränkungen für Großkredite, Liquidität, etc. (Art. 4 Abs. 1 lit. d SSM-Verordnung)
- Durchführung aufsichtsrechtlicher Überprüfungen, Stresstests und deren Veröffentlichung (Art. 4 Abs. 1 lit. f SSM-Verordnung)

Einheitlicher Aufsichtsmechanismus - Zulassungsverfahren



Einheitlicher Aufsichtsmechanismus - Zulassungsverfahren

- Zulassungen auf Grundlage eines zweistufigen Verfahrens (Art. 4 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 14 SSM-Verordnung)
- Antrag des Kreditinstituts bei NAB, die nationale Zulassungsvoraussetzungen prüft
- Bei Vorliegen der nationalen Zulassungsvoraussetzungen fasst die NAB einen Beschlusssentwurf, andernfalls erfolgt Ablehnung
- Mitteilung des Beschlusssentwurfs an EZB und Antragsteller und Vorschlag ggü. EZB zur Erteilung der Zulassung
- Annahmefiktion des Beschlusssentwurfs soweit EZB nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen EZB widerspricht, dass Voraussetzungen des Unionsrecht nicht erfüllt sind. Ablehnungsgründe werden schriftlich mitgeteilt
- Erlassener Beschluss wird dem Antragsteller von der NAB mitgeteilt

Einheitlicher Aufsichtsmechanismus - Entzug der Zulassung

- Entzug der Zulassung als actus contrarius zur Zulassung mit ähnlich gestuften Verfahren
- EZB kann im Einklang mit einschlägigem Sekundärrecht Genehmigung auf Vorschlag der NAB oder ex officio nach Konsultation der NAB entziehen
- Keine Beschlussfiktion vorgesehen, vielmehr ist positive Beschlussfassung der EZB über Entzug der Zulassung erforderlich (Art. 14 Abs. 5 SSM-Verordnung)
- Solange NAB für Abwicklung von Kreditinstituten zuständig sind, können diese die EZB ersuchen, vom Entzug der Zulassung abzusehen, wenn dies für die Abwicklung oder die Aufrechterhaltung der Finanzmarktstabilität erforderlich ist (Art. 14 Abs. 6 SSM-Verordnung)

Einheitlicher Aufsichtsmechanismus – Erwerb von Beteiligungen

- Beurteilung der Anzeige über den Erwerb oder die Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen an Kreditinstituten
 - Art. 4 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 15 SSM-Verordnung
 - NAB prüft den geplanten Erwerb und leitet die Anzeige mit einem Vorschlag an die EZB weiter
 - EZB beschließt, ob der Erwerb abzulehnen ist
 - Schwebendes Verfahren: Grds. bleibt die NAB zuständig (Art. 47 SSM-Rahmenverordnung)

Einheitlicher Aufsichtsmechanismus - Eigenkapitalanforderungen

- EZB überwacht Einhaltung der Eigenmittelanforderungen grundsätzlich nur für bedeutende Kreditinstitute oder für Bankengruppen mit Instituten in verschiedenen teilnehmenden Mitgliedstaaten, die als bedeutend eingeordnet werden
- NAB überwacht weniger bedeutende Kreditinstitute; bei Bankengruppen denen Institute in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten angehören, erfolgt gemeinsame Überwachung
- EZB zur jedoch Festlegung strengerer Anforderungen bei weniger bedeutenden Kreditinstituten befugt, wenn es aus makroprudenziellen Gründen geboten ist, von den gestellten Anforderungen der NAB abzuweichen (Art. 5 Abs. 2 SSM-Verordnung)
- Festgelegte strengere Anforderungen gelten dann einheitlich für sämtliche Kreditinstitute der teilnehmenden Mitgliedstaaten

Einheitlicher Aufsichtsmechanismus - Befugnisse der EZB

- Anweisungsrechte gegenüber den NAB zur Ausübung ihrer Befugnisse im Einklang mit ihrem jeweiligen nationalen Recht (Art. 9 Abs. 1 Uabs. 3 SSM-Verordnung)
- Gesonderte Befugnisse im Zusammenhang mit teilnehmenden Nicht-Euro-Staaten (Art. 9 Abs. 3, Art. 7 SSM-Verordnung)
- Informationsrechte gegenüber Kredit- und Finanzinstituten (Art. 10 Abs. 2 SSM-Verordnung)
- Umfassende Untersuchungsrechte: Vorlage von Unterlagen, Prüfung von Büchern und Aufzeichnungen, Einholung von schriftlichen oder mündlichen Erklärungen von Mitarbeitern (Art. 11 Abs. 1 SSM-Verordnung)
- Angekündigte und unangekündigte Prüfungen vor Ort auf Grundlage eines Beschlusses (Art. 12 SSM-Verordnung)
- Weitere Aufsichtsbefugnisse gem. Art. 16 SSM-Verordnung

Einheitlicher Aufsichtsmechanismus - Prüfungen vor Ort

- Erfolgen bei juristischen Personen im Sinne von Art. 10 Abs. 1 SSM-Verordnung auf Grundlage eines Beschlusses (Art. 12 Abs. 3 SSM-Verordnung)
- Können nach vorheriger Unterrichtung der NAB ohne vorherige Mitteilung an die juristischen Personen durchgeführt werden, soweit dies erforderlich ist (Art. 12 Abs. 1 SSM-Verordnung)
- EZB verfügt über vollumfängliches Informationsrecht, eine Berufung auf die Geheimhaltungspflicht von Mitarbeitern ist unzulässig, Mitarbeiter der EZB und des Aufsichtsgremiums sind ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet (Art. 10 Abs. 2, Art. 27 SSM-Verordnung)
- Sofern jeweiliges nationales Recht gerichtliche Genehmigung erfordert, hat EZB diese einzuholen, das nationale Gericht prüft die Echtheit des Beschlusses sowie dessen Verhältnismäßigkeit (Art. 13 Abs. 1 und 2 SSM-Verordnung)

Einheitlicher Aufsichtsmechanismus – Abgrenzung EZB und EBA

- Schwerpunkt der EBA bisher auf Regulierungsfragen, nunmehr Ausweitung auf operative Aufsichtstätigkeiten
- Enge Zusammenarbeit zwischen EZB und EBA (Art. 3 Abs. 1 SSM-Verordnung)
- Gefahr einer Kompetenzverschränkung bzgl. Bankenaufsicht durch EZB und EBA wird durch EBA-II-Verordnung nicht ausgeschlossen
- Herstellung einer Aufsichtskongruenz im Bereich des SSM faktisch durch EZB, demgegenüber als Schwerpunkt der EBA zwischen den am SSM teilnehmenden und übrigen EU-Mitgliedstaaten zu erwarten

Einheitlicher Aufsichtsmechanismus - Sanierungspläne und frühzeitiges Eingreifen

- EZB verfügt ausdrücklich über keine Abwicklungsbefugnisse (Art. 4 Abs. 1 lit. i SSM-Verordnung)
- EZB nimmt präventive Maßnahmen wahr und kann sich einen Sanierungsplan vorlegen lassen oder frühzeitig eingreifen, indem sie Geschäftsbereiche einschränkt, die Veräußerungen von Geschäftszweigen verlangt, die variable Vergütung begrenzt oder Ausschüttungen untersagt (Art. 16 Abs. 2 lit. e, g, i SSM-Verordnung)
- Diese Befugnisse finden nur auf bedeutende Institute Anwendung oder auf weniger bedeutende Institute, soweit die EZB die Aufsicht an sich herangezogen hat
- EZB kann NAB auch auffordern, die ihnen nach dem nationalen Recht zustehenden Befugnisse voll auszuschöpfen

Einheitlicher Aufsichtsmechanismus - Instrumente und deren Bindungswirkung

- EZB
 - Verordnungen (nur soweit dies für die Gestaltung oder Festlegung der Modalitäten zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, Art. 4 Abs. 3 UAbs. 2 und 3 SSM-Verordnung, allgemeingültig und verbindlich)
 - Beschlüsse (Art. 4 Abs. 3 UAbs. 2 SSM-Verordnung, adressatenbezogen und verbindlich)
 - Anweisungen ggü. NAB/BaFin (Art. 9 Abs. 1 UAbs. 3 SSM-Verordnung, verbindlich gem. Art. 6 Abs. 3 S. 2 SSM-Verordnung)
 - Leitlinien und Empfehlungen
 - Annahme (unterliegt den von der EBA und Kommission erlassenen verbindlichen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards, Art. 4 Abs. 3 UAbs. 2 SSM-Verordnung, Erwgr. 32 SSM-Verordnung)
 - Erlass (außerhalb der direkten Aufsicht, Art. 6 Abs. 5a SSM-Verordnung)
 - Allgemeine Weisungen ggü. NAB/BaFin (außerhalb der direkten Aufsicht, Art. 6 Abs. 5a SSM-Verordnung)

Einheitlicher Aufsichtsmechanismus - Instrumente und deren Bindungswirkung

- EBA
 - Technische Regulierungs- und Durchführungsstandards (Artt. 290, 291 AEUV, Art. 10 bis 15 EBA-VO)
 - Annahme als Verordnung oder Beschluss, Veröffentlichung im Amtsblatt der EU (Art. 10 Abs. 4, Art. 15 Abs. 4 EBA-VO)
 - Leitlinien und Empfehlungen (Art. 16 EBA-VO)
 - Grds. nicht verbindlich, aber faktisch Bindungszwang über Möglichkeit, NAB/BaFin auf Grundlage eines Beschlusses zur Veröffentlichung der Gründe der Nichteinhaltung zu verpflichten (Abs. 3 Uabs. 3) sowie Informierung des Rats, EP und KOM einschließlich Erläuterung, welche Maßnahmen EBA beabsichtigt, um Einhaltung sicherzustellen (Abs. 3 Uabs. 4)
 - Beschluss gegenüber Finanzinstituten im Falle der Verletzung von Unionsrecht durch die NAB/BaFin (Art. 17 Abs. 1 und 6 EBA-VO)

Einheitlicher Aufsichtsmechanismus - Instrumente und ihre Umsetzung (Verfahren)

- EZB
 - Beschlussfassung im Rahmen direkter Aufsicht (Art. 6 Abs. 4 SSM-Verordnung)
 - Über bedeutende Kreditinstitute der Euro-Staaten
 - Stets bei Entzug und Zulassung der Banklizenz sowie dem Erwerb und die Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen

Einheitlicher Aufsichtsmechanismus - Instrumente und ihre Umsetzung (Verfahren)

- Zusammenarbeit mit NAB/BaFin
 - NAB/BaFin fasst Beschlussentwurf und teilt dem Antragsteller von der EZB erlassenen finalen Beschluss mit (Art. 14 und 15 SSM-Verordnung)
 - Anwendung einschlägigen Unionsrechts, bei Richtlinien nationales Recht
 - NAB/BaFin im Übrigen zuständig für Kreditinstitute außerhalb der direkten Aufsicht der EZB und nach Maßgabe des erarbeiteten Rahmenwerks zur Gestaltung der praktischen Modalitäten für die Durchführung der Zusammenarbeit (Art. 6 Abs. 6 und 7 SSM-Verordnung)
 - NAB bleibt ausschließlich zuständig für: Verbraucherschutz, Bekämpfung der Geldwäsche, Zahlungsdienstleistungen, Märkte für Finanzinstrumente, Durchführung der täglichen Überprüfung von Kreditinstituten

RECHTSSCHUTZ

Rechtsschutz im neuen europäischen Aufsichtsmechanismus

- Überblick
 - Bisheriges System ausschließlich von Verhältnis nationaler Aufsichtsbehörde – Finanzinstitut geprägt
 - Rechtsschutz gegen Maßnahmen nationaler Behörden vor nationalen Gerichten
 - Mit insb. SSM-Verordnung und EBA-Verordnung Übertragung wesentlicher Befugnisse auf die europäische Ebene
 - Neue Maßnahmen ziehen neue Reaktionsmechanismen im Rechtsschutz nach sich

Rechtsschutz im neuen europäischen Aufsichtsmechanismus - mögliche Handlungsformen

- EZB und EBA stehen für neue Kompetenzen insb. folgende Maßnahmen zur Verfügung:
 - Beschlüsse (Art. 288 Abs.4 AEUV), z.B.
 - EZB: Lizenzerteilung /-entzug
 - EBA: als ultima ratio bei Verletzung des europäischen Aufsichtsrahmens (incl. Regulierungs- und Durchführungsstandards)
 - Technische Standards (Regulierungs- und Durchführungsstandards) (Artt. 290, 291 AEUV), z.B.
 - Im Kontext harten Kernkapitals (Artt. 26 ff VO 575/2013) (EBA)
 - Leitlinien und Empfehlungen (Art. 16 EBA-Verordnung)
 - Zur Schaffung kohärenter, effizienter, wirksamer Aufsichtspraxis

Rechtsschutz im neuen europäischen Aufsichtsmechanismus - Beschlüsse (1)

- Rechtsschutz gegen Beschlüsse beginnt mit Beschwerde („Vorverfahren“)
 - Beschwerde gegen Beschlüsse der **EZB**:
 - a) Zuständiges Organ: Administrativer Überprüfungsausschuss (5 unabhängige Mitglieder)
 - b) Beschwerdegegenstand: EZB-Beschlüsse agv SSM-Verordnung
 - c) Beschwerdebefugt: jede „betroffene“ natürliche/juristische Person
 - d) Form und Frist: 1 Monat ab Bekanntgabe/Kenntniserlangung; schriftlich inkl. Begründung – keine aufschiebende Wirkung
 - e) Entscheidung per Beschluss durch EZB-Rat

Rechtsschutz im neuen europäischen Aufsichtsmechanismus - Beschlüsse (2)

- Rechtsschutz gegen Beschlüsse beginnt mit Beschwerde („Vorverfahren“)
 - Beschwerde gegen Beschlüsse der **EBA**:
 - a) Zuständiges Organ: Gemeinsamer Beschwerdeausschuss der EBA, ESMA, EIOPA (6 unabhängige Mitglieder)
 - b) Beschwerdegegenstand: Beschlüsse der EBA
 - c) Beschwerdebefugt: jede „betroffene“ natürliche/juristische Person
 - d) Form und Frist: 2 Monate ab Bekanntgabe/Kenntniserlangung; schriftlich inkl. Begründung – keine aufschiebende Wirkung
 - e) Entscheidung: Ausschuss bestätigt EBA-Entscheidung durch Beschluss oder weist zur Neubescheidung an EBA zurück

Rechtsschutz im neuen europäischen Aufsichtsmechanismus - Nichtigkeitsklage (1)

- Nichtigkeitsklage (Art. 263 AEUV)
 - Klagegegenstand:
 - Beschlüsse Beschwerdeausschuss, EBA oder EZB
 - sonstige Maßnahmen
 - Technische Standards $\hat{=}$ delegierter Rechtsakt (Art. 290 AEUV)
 - Nationale Aufsichtsbehörden (+), Finanzinstitute bei unmittelbarer Betroffenheit
 - Leitlinien \neq delegierter Rechtsakt, formalrechtlich unverbindlich
 - Strittig, ob angreifbar, wohl (-)

Rechtsschutz im neuen europäischen Aufsichtsmechanismus - Nichtigkeitsklage (2)

- Nichtigkeitsklage (Art. 263 AEUV)
 - Klagebefugt: jede „betroffene“ natürliche/juristische Person
 - Gericht: EuG (Art. 256 Abs.1 AEUV)
 - Beschwerdeverfahren notwendig:
 - EBA (+), EZB (-), sonstige Maßnahmen (-)
 - Frist und Form: 2 Monate ab Bekanntgabe/Kenntnis, schriftlich inkl. Begründung
 - Gegen Endentscheidung EuG ist innerhalb von zwei Monaten Rechtsmittel zum EuGH möglich („Revision“)

Rechtsschutz im neuen europäischen Aufsichtsmechanismus - Untätigkeitsklage

- Untätigkeitsklage (Art. 265 AEUV)
 - Grundfall: Mitgliedsstaaten/EU-Organe klagen Tätigwerden bei rechtswidrigem Unterlassen ein
 - In Grenzen: auch natürlichen/juristischen Personen möglich:
 - „...es unterlassen hat, einen anderen Akt als eine Empfehlung oder Stellungnahme **an sie** zu richten.“
 - 2-monatige Untätigkeit (Stellungnahme unterbricht bereits Frist)
 - Nach Fristablauf 2 Monate Klagefrist
 - Deutlich weniger relevant als Art. 263 AEUV, insb. wegen Fiktionen in SSM-Verordnung (z.B. bei Zulassungsantrag)

Rechtsschutz im neuen europäischen Aufsichtsmechanismus - nationale Gerichte

- Rechtsschutz vor Verwaltungsgerichten
 - Grundsätzlich ist jede Entscheidung nationaler Behörden vor nationalen Gerichten angreifbar
 - Wenn nationale Behörde „europäische Vorgaben“ umsetzt:
 - Klage vor dem VG gegen VA
 - VG hat keine Kompetenz zur Überprüfung von EU-Rechtsakten:
 - Vorlage gem. Art. 267 AEUV an EuGH
 - Möglich/verpflichtend bei Beschlüssen, technischen Standards, Leitlinien (wohl (+) trotz *soft law*)

Rechtsschutz im neuen europäischen Aufsichtsmechanismus - Exkurs

- Möglicher Verstoß von SSM-Verordnung gegen Art. 127 AEUV (et al.)
 - Eröffnet Nichtigkeitsklage (Art. 263 AEUV)
 - Direkt (ohne Umsetzungsakt)
 - Inzident (mit Umsetzungsakt)
 - Klagebefugnis u.a. jede „betroffene“ natürliche oder juristische Person
 - Mögliche Konsequenz: (Teil-) Nichtigkeit SSM-Verordnung?

CORPORATE GOVERNANCE

Corporate Governance - Qualifikationsanforderungen an Organmitglieder

- Qualifikationsanforderungen an Geschäftsleiter
 - Fachlich geeignet, zuverlässig, ausreichend Zeit
 - Rechtsgrundlagen: § 25c KWG, EBA-Leitlinien, BaFin Merkblätter
- Qualifikationsanforderungen an Aufsichtsratsmitglieder
 - Gesamtorgan: in seiner Gesamtheit muss ausreichende Qualifikation vorhanden sein
 - Ausschüsse: besondere Qualifikation für jeweilige Ausschusstätigkeit
 - Besondere Anforderungen an Ausschussvorsitzende
- Diversity
- Unvereinbarkeit von Ämtern und Ämterhäufung
- Fortbildung

Corporate Governance - Pflichten der Geschäftsleiter

- Pflichten von Geschäftsleitern
 - Umfassende Legalitätspflicht
 - Ordnungsgemäße Geschäftsorganisation (§§ 25a, 25c KWG, EBA-Leitlinien, MaRisk, MaComp mit umfangreichen Pflichtenkatalogen)
 - Risikomanagement und interne Organisations- und Kontrollpflichten
 - Pflichten auf Gruppenebene
 - Berichterstattung an den Aufsichtsrat
 - Prinzipienbasierte Regulierung, viele unbestimmte Rechtsbegriffe
 - Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder besteht, Delegation und Ressortaufteilung aber möglich, Sonderregelungen zum Outsourcing

Corporate Governance - Pflichten des Aufsichtsrats

- Pflichten von Aufsichtsräten
 - Bildung von Ausschüssen: Risikoausschuss, Prüfungsausschuss, Nominierungsausschuss, Vergütungskontrollausschuss
 - Überwachung der Legalitätspflicht (§ 25d Abs. 6 S. 1 KWG)
 - Zukunftsgerichtete Kontrolle (§ 25d Abs. 6 S. 2 KWG)
- Direkte Auskunftsrechte der Ausschussvorsitzenden gegenüber Leiter Interne Revision, Leiter Risikocontrolling bzw. Leiter Vergütungssysteme
- Beauftragung externer Sachverständiger ausdrücklich geregelt (§25d Abs. 8 S. 9, Abs. 11 S. 3f, Abs. 12 S. 5)

Corporate Governance - Pflichtverletzung und Folgen (1)

- Pflichtverletzung und Folgen
 - Aufsichtsrechtliche Folgen
 - Umfangreiche Eingriffsbefugnisse der BaFin (Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall, Vorlage eines Sanierungsplans, Einsetzung von Geschäftsleitern, Entzug der Erlaubnis, Untersagung der Ausübung der Tätigkeit als Geschäftsleiter, Abberufungsverlangen, Verlangen von Auskünften und Prüfungen, etc.)
 - Ordnungswidrigkeiten / Strafrechtliche Folgen
 - Umfangreicher Bußgeldkatalog im KWG
 - Strafbarkeit nach § 54a KWG bei Verstößen von Geschäftsleitern gegen bestimmte Pflichten aus § 25c KWG, die zur Bestandsgefährdung führen, jedoch nur, wenn der Täter einer vollziehbaren Anordnung der BaFin nicht entspricht

Corporate Governance - Pflichtverletzung und Folgen (2)

- Zivilrechtliche Folgen
 - Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit der Bestellung bei mangelnder Qualifikation?
 - Haftung der Organe gegenüber der Gesellschaft wegen Verletzung der Legalitätspflicht: Business Judgment Rule gilt nicht
 - Haftung bei unsicherer Rechtslage
 - Hohe Anforderungen der Rechtsprechung an Entscheidungsvorbereitung und Rechtsirrtum
 - Maßstab für Haftung im Innenverhältnis anders als für Pflichtverletzung im Außenverhältnis?
 - Dem Geschäftsleiter soll nicht das volle Risiko des Handelns bei unsicherer Rechtslage aufgebürdet werden (verschiedene rechtliche Ansätze: Legal Judgment Rule, Rechtsirrtum, Vertretbarkeitstheorie, Optimierungstheorie, Orientierung am Gesellschaftswohl)

NEUERUNGEN IM VERGÜTUNGSSYSTEM

Gesetzlicher Hintergrund seit 1.1.2014

EU-Ebene

- CRD IV Paket
 - CRD IV Richtlinie („**CRD**“)
 - Umsetzung durch nationalen Gesetzgeber
 - Vergütungsrelevante Vorschriften: Art. 74f., 92ff. (insb. Art. 94) (Vergütungsregulierung)
 - CRD IV Verordnung („**CRR**“)
 - direkt anwendbar
 - Vergütungsrelevante Vorschrift: Art. 450 (Offenlegungspflichten)
- Level 2 Maßnahmen EBA
 - Regulierungsstandard zur Identifizierung von Risikoträgern („Risk-Taker“), Deleg. VO (EU) Nr. 604/2014 (veröff. 06.06.2014)
 - Regulierungsstandard bzgl. Klassen von Vergütungsinstrumenten, Deleg. VO (EU) Nr. 527/2014 (veröff. 20.05.2014)
 - Leitlinien für den auf die variable Vergütung zuzuordnenden Diskontsatz, Stand 27.03.14
 - Single Rulebook Q&A – Juni 2014

Umsetzung Nationale Ebene

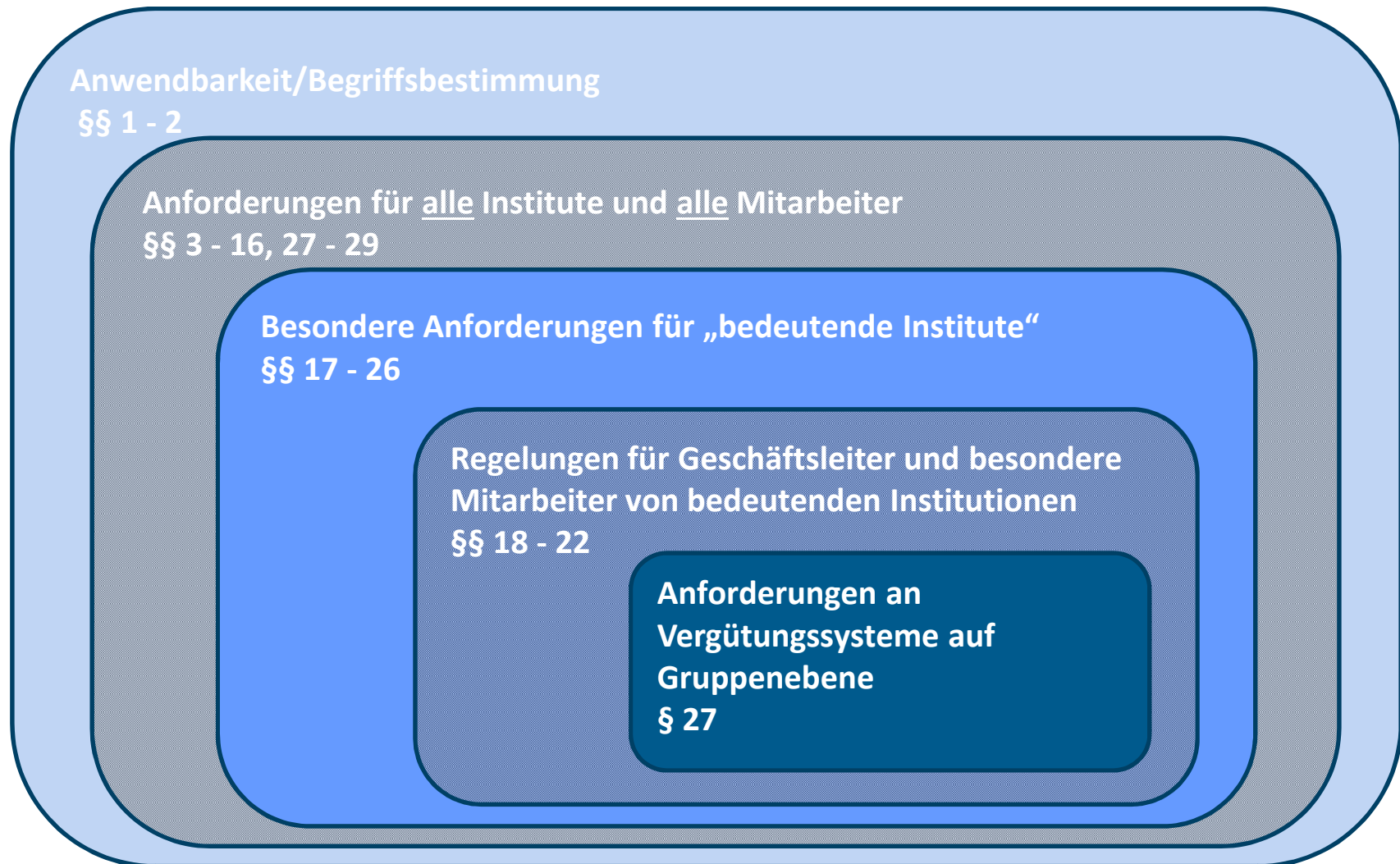
- „CRD IV-Umsetzungsgesetz“
 - Änderung KWG, insbesondere:
 - Begrenzung variable Vergütung (§ 25 V)
 - Ermächtigungsgrundlage für InstVV (s.u.)
 - Ausgestaltung Vergütungssystem für Aufsichtsorgan und Einführung Vergütungskontrollausschuss (§ 25d V, XII)
- Institutionsvergütungsverordnung („**InstVV**“)
 - ersetzt InstVV vom 6.10.2010
 - Erlass durch BMF unter Mitwirkung von Bundesbank/Spitzenverbänden
- BaFin – Praxis
 - Auslegungshilfe zur InstVV vom 1.1.2014
 - Begründung zur InstVV vom 7.3.2014

Wesentliche vergütungsrelevante Neuerungen seit 1.1.2014

- Verbesserte Struktur der InstVV
- **Erweiterung des Kreises „bedeutende Institute“**
- **Neue Vergütungs-Governance**
Vergütungskontrollausschuss/Vergütungsbeauftragter
- **Erhöhte Anforderungen für (garantierte) variable Vergütung**
(Einführung Höchstgrenzen)
- Konkretisierung „Risk-Taker“/Offenlegungspflicht Vergütungspolitik für „Risk-Taker“
- Ausschluss/Einschränkung vertraglicher Abfindungsanspruch bei negativem Erfolgsbeitrag
- Gruppenweite Vergütungsstrategie
- **Erweiterte Eingriffskompetenz Aufsichtsbehörde**

Neue Grundsystematik der InstVV

- Übersichtlichere und klarere Struktur



Erweiterung des Kreises „bedeutende Institute“ § 17 InstVV

Durchschnitt x der Bilanzsumme zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre:

$x < 15$ Mrd. EUR



IdR kein bedeutendes Institut

$X \geq 15$ Mrd. EUR



IdR bedeutendes Institut

zwingend bedeutende
Institute

Es sei denn,

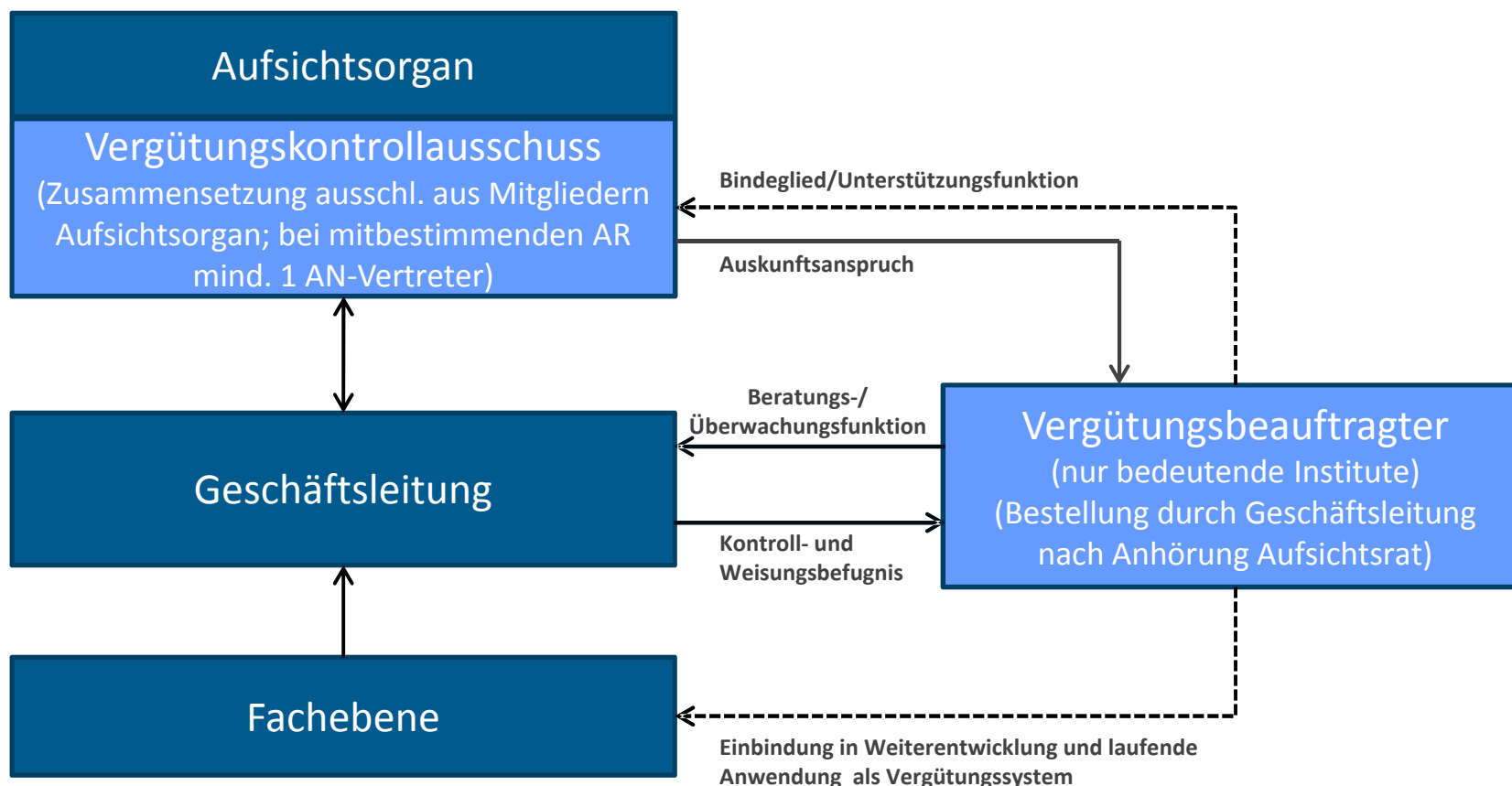
- Institut unterliegt Aufsicht der EZB
- Potenziell systemgefährdendes Institut
- Finanzhandelsinstitute
- BaFin ordnet Institut als „bedeutend“ ein (§ 17 III InstVV)

Es sei denn, Institut

- weist „Bedeutungslosigkeit“ hinsichtlich Größe und Vergütungsstruktur sowie Art, Umfang, Komplexität, Risikogehalt und Internationalität seiner Geschäftsaktivitäten im Rahmen einer Risikoanalyse nach;
- gehört nicht zu den zwingend als bedeutend einzustufenden Instituten (siehe rechte Spalte) und
- gehört nicht einer Gruppe an, in der bereits ein Institut als bedeutend eingestuft ist.

Neue Vergütungs-Governance

- Abschaffung Vergütungsausschuss unter Geschäftsleitung
- Neue Struktur:



Vergütungskontrollausschuss (1)

§§ 15 InstVV, 25d XII KWG

- Pflicht für sämtliche Institute, sofern dies mit der Größe, internen Organisation sowie von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalts des Geschäfts vereinbar ist (*“Proportionalitätsgrundsatz”*)
 - Ausnahme:
 - Aufsichtsorgan besteht aus weniger als 10 Mitgliedern
 - Umgehungsanreiz, aber: Anordnungsrecht BaFin (§25d VII S. 5 KWG)
 - Ausnahme gilt nicht bei “bedeutenden” Instituten, welche stets einen Ausschuss einzurichten haben
 - Entscheidung des Instituts gegen Einrichtung Ausschuss anhand Proportionalitätsgrundsatzes bedarf nachvollziehbarer Dokumentation

Empfehlung: vorherige Abstimmung mit BaFin

Vergütungskontrollausschuss (2)

§§ 15 InstVV, 25d XII KWG

- Nachteil zur vorherigen Governance Struktur:
 - Konflikt mit deutscher dualistischer Organisationsverfassung;
Mitarbeitervergütung ist originärer Aufgabenbereich der Geschäftsleitung
 - Gefahr Überwachungslücke mangels eigenem Personal des Aufsichtsrates
 - Wegfall direkte Einbindung in Weiterentwicklung Vergütungssysteme
 - Wegfall Professionalisierung/Kumulation von Expertise mangels
Einbindung Personalabteilung, geschäftsinternen Organisationseinheiten
(insb. Markt und Handel) und Kontrolleinheiten
- Vorteil zur vorherigen Governance-Struktur:
 - Bereinigung Schwäche von bisheriger Vergütungs-Governance:
 - Unabhängigkeit der Mitglieder von Geschäftsleitung
 - Mangels Betroffenheit der Mitglieder Befangenheitsrisiko ausgeschlossen

Vergütungsbeauftragter, §§ 24-26 InstVV (1)

- Aufgaben
 - Überwachung Angemessenheit Vergütungssysteme für Mitarbeiter
 - „Doppelfunktion“
 - Unterstützung Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan
 - dient Aufsichtsorgan als „Instrument“ zur Erfüllung seiner Überwachungsfunktion (schließt Lücke des weggefallenen Vergütungsausschusses)
 - Beratung der Geschäftsleitung
 - Aber: kein Initiativrecht/keine Zuständigkeit für Vergütungshöhe
 - Pflicht zur Unterstützung/Zusammenarbeit mit Aufsichtsorgan
 - Auskunftspflicht
 - Erstellung Vergütungskontrollbericht (mind. 1x jährlich)
 - Berichtspflicht bei besonderen Anlässen

Vergütungsbeauftragter, §§ 24-26 InstVV (2)

- Für die Ausübung der Überwachefunktion bedarf es Einbindung in laufende Vergütungsprozesse, d.h.
 - Beteiligung bei konzeptioneller Neuentwicklung/Weiterentwicklung Vergütungssysteme
 - Einbindung in laufende Anwendung Vergütungssysteme (Gegensatz zur internen Revision)
- Organisatorische Ansiedlung im Bereich Personal?
- Auslagerung?

Vergütungsbeauftragter, §§ 24-26 InstVV (3)

- Hinreichende Qualifikation des Vergütungsbeauftragten, d.h. Fachkenntnisse/Erfahrungen in den Bereichen
 - Vergütung und
 - Risikocontrolling
- Angemessene Personal- und Sachausstattung
 - Umfang abhängig von Größe des Instituts, Vergütungsstruktur, Komplexität, Risikogehalt und Internationalität des Geschäfts
 - Personalmehrbedarf durch zeitweilige Umsetzung aus anderem Bereich?
- Unabhängigkeit:
 - Mindestbestellzeit 24 Monate
 - Besonderer Kündigungsschutz bis zu einem Jahr nach Amtsbeendigung
 - Keine Personenidentität mit Geschäftsleitung/Compliance-Verantwortlichen

Garantierte variable Vergütung, § 6 InstVV

- Strengere Voraussetzungen:
 - Begrenzung auf 12 Monate nach Aufnahme Arbeitsverhältnis und
 - Institut muss im Zeitpunkt der Auszahlung über angemessenen Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung sowie hinreichend Kapital zur Sicherstellung Risikotragfähigkeit verfügen
- Befristete oder widerrufliche Zulagen oder Erhöhung des Fixgehaltes aufgrund vorübergehend höherer Funktion als zuvor im Institut sind idR ebenfalls variable Vergütungen (BaFin-Auslegungshilfe)
 - Folge: Strenge Voraussetzungen für Sign-On Bonus gelten auch für vorübergehende Erhöhungen/Zulagen

Höchstbetrag variable Vergütung, §§ 6 InstVV, 25a V KWG

- Variable Vergütung aller Mitarbeiter und Geschäftsleiter darf 100 % der fixen Vergütung nicht überschreiten
- Ausnahme 200 %, wenn
 - Beschluss Anteilseigner des Institutes (mit 66 % - Mehrheit, sofern mind. 50 % der Stimmrechte vertreten; ansonsten 75 %)
 - Auf 25 % der variablen Vergütung kann angemessener Diskontsatz angewendet werden, sofern Anteil auf mind. 5 Jahre zurückzubehaltende variable Vergütung fällt
 - Nachweis gegenüber BaFin, dass Erhöhung nicht zum Verstoß gegen CRD-Vorschriften, des KWG und der InstVV führt (insbesondere im Hinblick auf Eigenmittelanforderungen)

Arbeitsrechtliche Implementierung von neuen Vergütungsregelungen, § 14 InstVV

- Institute sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass kollektiv- und individualrechtliche Vereinbarungen (Betriebsvereinbarungen, Dienst-/Arbeitsverträge, betriebliche Übungen) an die neuen Vergütungsregelungen angepasst werden
- Kein eigenständiges Instrument für einseitige Anpassung von Vergütungsregelungen; Anpassung muss allgemeinen arbeitsrechtlichen Vertragsanpassungsgrundsätzen folgen
- Keine Anpassung von bestehenden Vergütungsvereinbarungen um jeden Preis, nur sofern rechtlich zulässig

Anpassung Betriebsvereinbarungen

- Anpassung Betriebsvereinbarungen, sofern Betriebsrat existiert und Betriebsvereinbarung zum Vergütungssystem besteht
 - Betriebsrat hat Mitbestimmungsrechte (§ 87 Nr. 10, 11 BetrVG)
 - Mitwirkungspflicht des Betriebsrat bei der Anpassung von Betriebsvereinbarungen, die der InstVV entgegenstehen („Bindung an Recht und Gesetz“)

Anpassung Arbeits-/Dienstverträge

- Arbeits-/Dienstverträge sind jederzeit einvernehmlich abänderbar
- Arbeitsvertrag
 - Änderungskündigung idR unwirksam, da Verstoß gegen InstVV kein anerkannter Kündigungsgrund
 - Störung der Geschäftsgrundlage? Einzelfallabhängig, eher selten
 - Nutzung von Wiederrufs-/Freiwilligkeitsregelung?
- Dienstverträge der Organmitglieder
 - Befristete Verträge: idR keine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit
 - Unbefristete Verträge: idR lange Kündigungsfrist und Abfindungsregelung
 - Verpflichtung zur Mitwirkung aufgrund organschaftlicher Treuepflicht?
- Liegt variable Vergütung im Ermessen des Instituts, d.h. sieht Vertrag lediglich pauschal Anspruch ohne konkrete Höhe vor, muss Institut bei Ausübung Ermessen Obergrenzen beachten

Gruppenweite Regelung der Vergütung, § 27 InstVV

- Geschäftsleiter des übergeordneten Instituts oder Unternehmen einer Institutsgruppe etc. müssen eine gruppenweite Vergütungsstrategie festlegen, welche die Anforderungen der InstVV gruppenweit umsetzt
 - Gilt für alle in- und ausländischen Gruppengesellschaften (bankaufsichtsrechtlicher Konsolidierungsbegriff), einschließlich nicht aufsichtspflichtigen Gruppenunternehmen, Ausnahme:
 - kein Institut und ohne wesentliche Geschäftsbeziehung mit übergeordnetem Institut
 - InstVV nicht sinnvoll anwendbar aufgrund Geschäftstätigkeit
 - kein wesentlicher Einfluss auf Gruppenrisikoprofil
 - Kollision mit ausländischem Recht:
 - InstVV als Mindeststandard, es sei denn expliziter Widerspruch zur ausländischen Rechtsordnung
 - Strengere ausländische Regelungen vorrangig
 - Gruppenweite Risk-Taker Identifikation durch übergeordnetes Institut, sofern ein gruppenangehöriges Institut „bedeutend“ ist
 - Anwendung erhöhte Anforderung an Ausgestaltung variable Vergütung, 27 IV InstVV

Erweiterte Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörde

- Anordnung Streichung/Beschränkung Jahresgesamtbetrag für variable Vergütung aller Geschäftsleiter und Mitarbeiter § 45 Abs. 5a KWG n.F.
 - Voraussetzung: Nichteinhaltung regulatorische Eigenmittel-/Liquiditätsanforderungen & keine fristgerechte Mängelbehebung
 - Ausnahme: Tarifvertraglich vereinbarte variable Vergütung
- Neue Voraussetzung für Festsetzung des Gesamtbetrags für variable Vergütung (§ 7 InstVV):
 - Berücksichtigung von Risikotragfähigkeit, Mehrjährige Kapitalplanung, Ertragslage
 - Sicherstellung Fähigkeit zur angemessenen Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung
 - Sicherstellung Einhaltung Kapitalpuffer-Anforderungen gem. § 10i KWG
 - Festsetzung in formalisierten, transparenten und nachvollziehbaren Prozess

Erweiterte Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörde

- BaFin (Auslegung)
 - Festsetzung des Gesamtbetrages der variablen Vergütung ist im Fall eines **negativen Gesamterfolges des Instituts**, insbesondere wenn dies mit einem Verzehr des Unternehmenswertes einhergeht, in der Regel nicht zulässig, Ausnahme:
 - Neueinstellung
 - Besondere Krisensituation zum Anreiz bei sich konkret und unmittelbar andeutenden Aufschwung
 - Ausnahme bedarf ausführliche Begründung und Genehmigung der BaFin
 - Widerspruch zur Rechtsprechung: Allein aufgrund eines im normalen Geschäftsbetrieb liegenden Ergebnisses darf variable Vergütung nicht auf null reduziert werden (BAG, 20.3.13, 10 AZR 8/12)
 - Problem: Aushebelung Leistungsbonus

Teamüberblick



Dr. Ulrike Binder
Partnerin, Frankfurt am Main
Praxis: Corporate
ubinder@mayerbrown.com
T +49 69 7941 1297



Dr. Marius Boewe
Partner, Düsseldorf
Praxis: Corporate
mboewe@mayerbrown.com
T +49 211 86884 233



Dr. Simon Grieser
Partner, Frankfurt am Main
Praxis: Banking & Finance
sgrieser@mayerbrown.com
T +49 69 7941 1301



Dr. Christiane Mühe, M. Jur.
Associate, Frankfurt am Main
Praxis: Banking & Finance
cmuehe@mayerbrown.com
T +49 69 7941 1213



Dr. Jörg Wulfken
Partner, Frankfurt am Main
Praxis: Banking & Finance
jwulfken@mayerbrown.com
T +49 69 7941 2951

Wie Sie uns erreichen:

Frankfurt

Friedrich-Ebert-Anlage 35-37

60327 Frankfurt am Main

T +49 69 7941 0

F +49 69 7941 100

Düsseldorf

Graf-Adolf-Platz 15

40213 Düsseldorf

T +49 211 86224 0

F +49 211 86224 100